

HANDELSMITTELSCHULE SCHAFFHAUSEN (HMS)

**Reglement über die Zulassung
und die Promotion**

Aufgrund folgender Gesetze und Verordnungen erlässt die Handelsmittelschule Schaffhausen das nachstehende Reglement über die Zulassung und die Promotion:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101)
- Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 (SHR 412.100)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006 (SHR 412.101)
- Richtlinien über die Voraussetzung für die Anerkennung der Abschlussprüfung an schweizerischen Handelsmittelschulen vom 22. Dezember 1083

1. Zulassung

Aufnahmeprüfung

Die Aufnahme ins erste Semester der Handelsmittelschule erfolgt aufgrund einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik. Die Prüfung basiert auf dem Unterrichtsstoff der dritten Sekundarklasse des Kantons Schaffhausen.

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der drei Fachnoten mindestens 4,0 beträgt. Als Fachnoten zählen:

- Fachnote Deutsch: Text verfassen (50%) und Sprachübung (50%)
- Fachnote Fremdsprachen: Französisch (50%) und Englisch (50%)
- Fachnote Mathematik

Die Aufnahmeprüfung wird mit derjenigen der berufsbegleitenden Kaufmännischen Berufsmaturität koordiniert und findet jeweils nach den Frühjahrsferien, anfangs Mai statt. Die Prüfung entspricht in Bezug auf ihren Inhalt der Eintrittsprüfung in die duale Ausbildung des M-Profiles (Kauffrau, Kaufmann mit Berufsmaturität).

Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in die Probezeit nur im unmittelbar folgenden Schuljahr.

Antragsrecht der Sekundarlehrerinnen und -lehrer

Rund zwei Wochen nach der Aufnahmeprüfung findet die Prüfungskonferenz statt, zu der die Sekundarlehrerinnen und -lehrer eingeladen werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn mit allen drei Fachnoten 12 Punkte erreicht werden. Die Aufnahme in die Probezeit kann bei Nichterreichen der Punktzahl auf Antrag der Sekundarlehrerin bzw. des Sekundarlehrers erfolgen. Das Antragsrecht besteht nur, wenn die Schülerin oder der Schüler auf dem Anmeldeblatt empfohlen oder mit zureichender Begründung als noch nicht beurteilbar qualifiziert worden ist. Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Prüfungskonferenz über Annahme oder Ablehnung solcher Empfehlungen.

Prüfungsfreie Aufnahme

Schülerinnen und Schüler, die mindestens ein Jahr erfolgreich die Kantonsschule Schaffhausen oder eine gleichwertige Schule besucht haben, können prüfungsfrei aufgenommen werden. Die Schulleitung entscheidet aufgrund eines Gespräches.

2. Promotion und Ausschluss

Zeugnis

Alle Fachnoten werden in den Semesterzeugnissen festgehalten. Es werden nur ganze und halbe Noten erteilt, wobei 1 die schlechteste, 6 die beste ist. Aufgrund der Zeugnisnoten entscheidet die Schule über die Promotion.

Probezeit

Die Aufnahme in die 1. Klasse erfolgt in allen Fällen auf Probe. Die Probezeit dauert während des ersten Semesters. Nach ihrem Ablauf entscheidet der Lehrerkonvent HMS gemäss Promotionsreglement über die endgültige Aufnahme in die Handelsmittelschule Schaffhausen.

Definitive und provisorische Promotion

Die definitive Promotion ins nächste Semester erfolgt, wenn im Zeugnis

- ein Notendurchschnitt von mindestens 4 erreicht wird,
- höchstens drei Fachnoten ungenügend sind und
- die Summe der negativen Notenabweichungen von 4.0 höchstens 2 Notenwerte beträgt.

Massgeblich für die Promotion sind alle Fächer ausser Sport, sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet worden sind.

Erfüllt eine Schülerin bzw. ein Schüler die Bedingungen für die definitive Promotion nicht, so wird sie bzw. er am Ende der Probezeit abgewiesen, am Ende einer Zeugnisperiode ins Provisorium versetzt oder nicht promoviert. Die Promotion erfolgt nicht, wenn die Schülerin bzw. der Schüler

- in der unmittelbar vorangehenden Zeugnisperiode bereits im Provisorium war oder
- während ihrer bzw. seiner ganzen Ausbildung an der Handelsmittelschule zweimal im Provisorium war.

Während der Dauer der Mittelschule kann einmal eine Klasse repetiert werden.

3. Rekursmöglichkeit und Rekursinstanz

Gegen Aufnahmeprüfungs- und Promotionsentscheide sowie gegen schulische Semesternoten kann innerhalb von 20 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung bei der Schulleitung Einsprache erhoben werden.

Der Einspracheentscheid der Schulleitung ist innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids mit Rekurs bei der zuständigen Aufsichtskommission anfechtbar.

Entscheide der zuständigen Aufsichtskommission können mit Rekurs an den Berufsbildungsrat weitergezogen werden.

Die für die Abschlussprüfung als Erfahrungsnoten massgeblichen Semesternoten können nicht erst im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung Gegenstand einer Einsprache oder seines Rekurses sein.

4. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 30. April 2008 in Kraft. Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 1. Februar 2006.

Die Vorsteherin des Erziehungsdepartements des Kantons Schaffhausen
Rosmarie Widmer Gysel